

**Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) –
(§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) vom 12. Dezember 2022**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 6, 11, 12, 13, 15, 17, 18, 20, 43, 44 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG); des Bestattungsgesetzes und § 34 Feuerwehrgesetz hat der Gemeinderat der Stadt Filderstadt am 12. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung zur Regelung der Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Filderstadt (Feuerwehrkostenordnung)

Die Feuerwehrkostenordnung in der Fassung vom 24. Oktober 2016, zuletzt geändert am 08. Oktober 2018, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Filderstadt am 12. Oktober 2018, wird wie folgt geändert:

Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

§ 6 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 2

Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Die Friedhofsgebührensatzung in der Fassung vom 15. Oktober 2001, zuletzt geändert am 09. Dezember 2019, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Filderstadt am 20. Dezember 2019, wird wie folgt geändert:

Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

§ 6 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 3

Satzung über die Erhebung von Marktgebühren

Die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren vom 12. April, zuletzt geändert am 10. Dezember 2012, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Filderstadt am 14. Dezember 2012, wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

§ 4 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 4

Satzung über die Benutzung der städtischen Bibliotheken

Die Satzung über die Benutzung der städtischen Bibliotheken vom 22. Juli 2013, zuletzt geändert am 08. Oktober 2018, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Filderstadt am 12. Oktober 2018, wird wie folgt geändert:

Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

§ 11 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 5

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss vom 18. Mai 1998, zuletzt geändert am 15. Oktober 2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Filderstadt am 19. Oktober 2001, wird wie folgt geändert:

Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

§ 9 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den

Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 6

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 18. Dezember 2006, zuletzt geändert am 10. Dezember 2012, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Filderstadt am 14. Dezember 2012, wird wie folgt geändert:

Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

§ 8 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzung unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

| Änderung | Bezüglich | Beschluss | In Kraft treten |
|-----------------|------------------|------------------|------------------------|
| Erste Satzung | | 12.12.2022 | 01.01.2023 |